



denkstatt GmbH Hietzinger Hauptstraße 28, A-1130 Wien

An
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Dokument Ihre Nachricht Unsere Nachricht Unser Zeichen: Wien, am
HH 15.02.2013

**Betreff: Stellungnahme zu den Entwürfen der AWG-Novelle 2013 und der
Verpackungsverordnung 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir gestatten uns, folgende Stellungnahmen zu den Entwürfen der AWG-Novelle 2013
und der Verpackungsverordnung 2013 zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

denkstatt^{gmbh}
Hietzinger Hauptstraße 28
A-1130 Vienna, Austria
T (+43)1 786 89 00
F (+43)1 786 89 00 15
W www.denkstatt.at

DI Mag. Dr. Wolfgang Stark
denkstatt GmbH

a member of Inogen[®]
Environmental Alliance

denkstatt GmbH
Hietzinger Hauptstraße 28, A-1130 Wien T (+43)1 786 89 00 F (+43)1 786 89 00 15 E office@denkstatt.at W www.denkstatt.at
Bankhaus Schellhammer & Schattera BLZ 191 90 KONTO 00 000 250 712 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG BLZ 320 00 KONTO 661 413
UID Nummer ATU 63506833 Firmenbuchnr. FN294077t, Handelsgericht Wien

Stellungnahme der denkstatt Ges.m.b.H. zu den Entwürfen der neuen Verpackungsverordnung 2013 und der AWG-Novelle 2013

Quoten für Haushalts-Kunststoffverpackungen

Im Entwurf werden für Kunststoffverpackungen aus Haushalten folgende zwei Quoten genannt:

- Mindestquote für die getrennte Erfassung: 65% der Lizenzmenge
- Mindestquote für das Recycling: 60% der getrennt erfassten Menge

Aus der Kombination dieser beider Mindestquoten ergibt sich, dass mindestens 39% der lizenzierten Kunststoffverpackungen aus Haushalten zu recyceln, also einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind. Auf Basis unserer Arbeiten zu diesem Themenbereich halten wir diese Quoten für deutlich zu hoch angesetzt.

Begründungen:

In Form einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse konnte die denkstatt (vormals GUA) bereits im Jahr 1997 aufzeigen, dass das Sammeln und Sortieren von Kunststoffverpackungen bei hohen Erfassungs- und Verwertungsquoten derart hohe Kosten verursacht, dass der damit erzielte ökologische Vorteil in keiner volkswirtschaftlich sinnvollen Relation zum finanziellen Aufwand steht. Diese Kosten-Nutzen-Analysen wurden seit 1997 immer wieder aktualisiert. Die aktuellste Version wurde zum Bezugsjahr 2005 erstellt und zeigt, dass nach zahlreichen Optimierungen bei der Verwertung von Kunststoffverpackungen aus Haushalten die Kosten-Nutzen-Bilanz zu den 2005 gültigen Rahmenbedingungen noch immer leicht negativ ausfällt. Die im Entwurf enthaltene drastische Anhebung des Recyclinganteils würde das Ergebnis wieder deutlich ins Negative kehren.

Haushaltsverpackungen zeichnen sich durch besondere Heterogenität und Kleinstückigkeit aus. Das Erfüllen einer Recyclingquote von 60% bedingt dass

- entweder die Sortiertiefen beim sortenreinen Abtrennen einzelner Kunststoffarten in den Bereich von sehr kleinen und leichten Verpackungen auszudehnen sind. Insbesondere bei den kleinstückigen Folien, die bei der geforderten Quote ebenfalls zu einem hohen Ausmaß auszusortieren wären, würden sich – bedingt durch die hier notwendige manuelle Arbeit – sehr hohe spezifische Kosten und damit eine ungünstige Kosten/Nutzen-Relation ergeben.
- oder vermehrt die gemischte stoffliche Verwertung zu forcieren ist. Die dabei hergestellten Produkte (Pflastersteine, Palisaden, etc.) weisen einen deutlich geringeren (oder keinen) ökologischen Nutzeffekt wie die Herstellung von Granulat auf (was durch zahlreiche Studien belegt wurde) und haben dadurch eine noch schlechtere Kosten/Nutzen-Relation. Zudem wird diese Art des Recyclings in der öffentlichen Meinung und in Fachkreisen häufig zum Anlass für Kritik am Kunststoffrecycling genommen (Stichwort „Downcycling“).

Recyclingquote für sonstige Verbunde aus Haushalten

Im Entwurf der VVO wird eine Recyclingquote für sonstige Verbunde von 50% genannt. Eine Erfüllung dieser Quote wäre mit einem deutlich negativen Kosten-Nutzen-Verhältnis verbunden. Die Quote sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Kosten-Nutzen-Analyse der getrennten Sammlung und Verwertung von Verbundverpackungen aus Haushalten zeigt in der erwähnten Arbeit zum Bezugsjahr 2005 trotz vieler Optimierungsschritte eine deutlich negative Kosten-Nutzen-Bilanz.

Einerseits ist das Abtrennen einer Teilfraktion, die nur einen sehr geringen Anteil in der Mischung hat (wenig über dem in der VVO genannten Limit für das Recycling von 1%), die sehr geringe Stückgewichte und ein sehr vielfältiges Aussehen hat, nur in teurer manueller Sortierarbeit möglich. Andererseits wären die aus diesen Verbunden herstellbaren Produkte ebenfalls dem oben genannten Bereich minderwertiger Produkte mit geringem ökologischen Nutzeffekt zuzuordnen. Durch die Kombination hoher Kosten mit geringem ökologischen Nutzen stellt sich die stoffliche Verwertung der „sonstigen Verbunde“ volkswirtschaftlich unzweckmäßig dar.

Voraussetzung für die Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen

Der Entwurf zur AWG-Novelle fordert laut § 29b (1) als eine der Voraussetzungen für die Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen, dass „in jedem Gemeindegebiet zumindest eine getrennte Sammelmöglichkeit für die Sammelkategorien einzurichten ist.“ Gleichzeitig wird im selben Entwurf laut §29c (6) festgehalten, dass sich Sammelsysteme bestehender Sammelinfrastrukturen für Verpackungsabfälle zu bedienen haben und dass „eine Duplizierung von Sammeleinrichtungen, das heißt die Errichtung gleicher Sammelinfrastrukturen, wie beispielsweise ein weiteres Behältersystem oder Sacksystem für den gleichen Packstoff“ nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass notwendigerweise ein System die Infrastruktur haben muss, die anderen hingegen nicht. Diese anderen Systeme würden zwar grundsätzlich dieselben Verträge abschließen (§ 29c (1)), aber eigentlich als bloß mitbenutzend gelten. Damit kommt es aber offenbar sehr stark darauf an, zu definieren, welches System zuerst da war. Regeln dafür gibt es aber keine, sodass man eigentlich nicht von einer Wettbewerbsregulierung sprechen kann. Es ist letztlich unklar, wie ein System die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen soll bzw. kann und wie die Behörde die Genehmigung erteilt, wenn sie dem Umstand Rechnung trägt, dass es nur eine Infrastruktur geben darf.